

Anlage 2: Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 01.11.2010 wurden die relevanten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 des Baugesetzbuchs sowie Dienststellen mit einmonatiger Frist um Stellungnahme zum Planentwurf gebeten. Es gingen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Dienststellen insgesamt 20 schriftliche Stellungnahmen ein, in denen überwiegend Hinweise gegeben wurden. Es wurden auch Antworten berücksichtigt, die über die gesetzte Frist hinaus eingingen.

envia Verteilnetz GmbH, Servicecenter Klein Gaglow (1)	
Stellungnahme	Auswertung
Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden. Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der envia Netzservice GmbH zur Stellungnahme einzureichen. Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der envia TEL GmbH, Magdeburger Str. 51 in 06112 Halle zu erteilen.	Die Hinweise betreffen die Umsetzung von Bauvorhaben im Plangebiet und werden zur Kenntnis genommen.

Polizeipräsidium Frankfurt (Oder), Schutzbereich Cottbus / Spree-Neiße (2)	
Stellungnahme	Auswertung
Der Polizeischutzbereich Cottbus-Spree/Neiße hat keine Einwände zum Bebauungsplan M/5/58-1 "Nördliche Mühleninsel".	Entfällt.

Cottbus Bebauungsplan M/5/58-1 Teilbereich 'Nördliche Mühleninsel'

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beabsichtigte verkehrsorganisatorische Festlegungen (Verkehrszeichen etc.) sollten in einer gesonderten Beratung zeitgerecht abgestimmt werden.	
Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (3)	
Stellungnahme	Auswertung
Zum oben genannten Bebauungsplan haben wir keine Einwände (betrifft Strom, Gas und Fernwärme). Die Gebäude im Plangebiet sind überwiegend an das Fernwärmenetz, im südlichen Teil der Uferstraße an das Gasnetz angeschlossen. Darüber hinaus bestehen keine Planungen für das Gebiet. Für alle 3 Sparten gilt: Wenn bei der Durchführung der Bautätigkeit eine Umverlegung von Leitungen oder Anlagen erforderlich wird, ist dies rechtzeitig bei der Netzgesellschaft anzuzeigen, um entsprechende Abstimmungen und ggf. Leistungen zu vereinbaren.	Entfällt. Der Hinweis betrifft die Umsetzung von Bauvorhaben im Plangebiet und wird zur Kenntnis genommen.
Wasser- und Bodenverband (WBV) 'Oberland Calau' – Körperschaft des öffentlichen Rechts (4)	
Stellungnahme	Auswertung
Der Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" ist verpflichtet, Gewässer 2. Ordnung zu unterhalten. Der Mühlgraben ist ein Gewässer 1. Ordnung, ein Landesgewässer und befindet sich somit in der Rechtrügerschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.	Entfällt.
Cottbusverkehr GmbH (5)	
Zu den vorgelegten Planunterlagen zum Bebauungsgebiet "Nördliche Mühleninsel" gibt es unsererseits keine Hinweise und Bedenken. Planerische Absichten bestehen innerhalb der aufgezeigten Grenzen des Gebietes ebenfalls nicht.	Entfällt.

Cottbus Bebauungsplan M/5/58-1 Teilbereich 'Nördliche Mühleninsel'

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (6)	
Stellungnahme	Auswertung
Konkrete Planunterlagen für den geplanten Brückenneubau liegen uns nicht vor. Daher ist der genaue Standort nicht bekannt. Gleiches gilt für die technischen Daten, wie Gründungsart oder -tiefe der Brückenpfeiler. Im voraussichtlichen Baufeld der Brücke liegt der Mischwasserkanaldüker DN 270 Stz. Dieser Mischwasserkanal setzt sich in unterschiedlicher Dimensionierung sowohl östlich als auch westlich des voraussichtlichen Baufeldes fort. Wir gehen davon aus, dass diese keine Leitungen außerhalb des Baufelds liegen.	Derzeit liegen noch keine konkreten Planungen für den Bau eines Fußgängersteges vor. Durch den Bebauungsplan werden lediglich die Flächen sowie die notwendigen Geh- Fahr und Leitungsrechte für einen zukünftigen Bau gesichert. Die Hinweise sind bei der Umsetzung des Steges zu berücksichtigen und werden zur Kenntnis genommen.
Das Überlagern, Überbauen unserer Leitungen ist nicht zulässig. Bauwerke sind gemäß DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil1 Planung" vom Oktober 2004 mindestens in einem Abstand von 3,00 m zu Leitungen bis einschließlich DN 400 zu errichten. Bei Leitungen größer DN 400 bis einschließlich DN 600 (Hauptversorgungsleitungen) beträgt der Sicherheitsabstand 4,0 m. Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen von Leitungen und Kabeln zu Leitungen und Kabeln der LWG ist gemäß DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung" vom Oktober 2004 ist ein lichter horizontaler Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten und nachzuweisen. Bei Kreuzungen mit unseren Leitungen ist ein lichter Abstand von 0,20 m einzuhalten und nachzuweisen. Bei Kreuzungen oder Annäherungen an unsere Leitungen sollten die Erdarbeiten in Handschachtung ausgeführt werden, wenn tiefer als 0,60 m geschachtet wird. Bei Beachtung der Sorgfaltspflicht zur Schadensabwendung ist im Zweifelsfall in Handschachtung zu arbeiten. Die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" vom Mai 1978 und DIN EN 805 "Anforderungen an Wasserver-	Die Hinweise betreffen die Umsetzung von Bauvorhaben im Plangebiet und werden zur Kenntnis genommen.

Cottbus Bebauungsplan M/5/58-1 Teilbereich 'Nördliche Mühleninsel'

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

sorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden" vom März 2000 sowie das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil1 Planung" vom Oktober 2004 sind unter Beachtung der vorgenannten Festlegungen einzuhalten. Bei Veränderung der Geländehöhen sind die angetroffenen Leitungsbauten wie Schächte u. a. in Abstimmung mit der LWG im Auftrag und auf Kosten des Bauherren den neuen Höhen anzupassen. Montagegruben sind generell so anzulegen, dass unsere Leitungen gesichert bleiben. Die Frostfreiheit der vorhandenen Leitungen und Anlagenteile der LWG ist zu gewährleisten. Die vorhandenen Überdeckungshöhen sind mit Abschluss der Baumaßnahmen mindestens wiederherzustellen. Bei Verringerung für den Zeitraum der Baumaßnahme sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, die das Einfrieren verhindern.	
---	--

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) (7)	
Stellungnahme	Auswertung
Durch den Bebauungsplan werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	Entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Cottbus Bebauungsplan M/5/58-1 Teilbereich 'Nördliche Mühleninsel'

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Deutsche Post AG, Niederlassung Brief Berlin Südost (8)	
Stellungnahme	Auswertung
Aus betrieblicher Sicht der Deutschen Post, NL BRIEF Berlin Südost, gibt es keine Bedenken an dem o.g. Bebauungsplan.	Entfällt.

Land Brandenburg, Land Berlin, Gemeinsame Landesplanungsabteilung (9)	
Stellungnahme	Auswertung
Für das Plangebiet sind nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Ziele der Raumordnung stehen der dargelegten Planungsabsicht nicht entgegen, so dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB von einer Anpassung des Bebauungsplanentwurfes an die Ziele der Raumordnung ausgegangen werden kann.	Entfällt.

Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) (10)	
Stellungnahme	Auswertung
Unsererseits bestehen keine unmittelbaren Planungsabsichten im Gebiet des Bebauungsplans. Das Bebauungsplangebiet ist trinkwasserseitig vollständig erschlossen. Die Trinkwasseranlagen sind überwiegend 2007 erneuert worden. Die gegenwärtige und künftige Versorgung für 5-geschossige Bebauung ist gesichert. Aufgrund des Löschwasservertrags mit der Stadt Cottbus halten wir in den Wasserverteilungsanlagen der LWG im Löschbereich des Bebauungsplangebiets Löschwasser für den Grundschutz in Höhe von 96 m³/h vor. Das Bebauungsplangebiet ist über die vorhandene Mischwasserkanalisation vollständig erschlossen. Die um 1900 errichteten Anlagenbestände wurden teilweise 2004 befahren und sind vor einem eventuellen Ausbau der Verkehrsflächen erneut hinsichtlich ihres Zustands zu bewerten. Aufgrund des Alters ist davon auszugehen, dass Sanierungsbedarf besteht. Das Bebauungsplangebiet ist regenwasserseitig vollständig erschlossen.	Entfällt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis ist die Ver- und Entsorgung gesichert.

Cottbus Bebauungsplan M/5/58-1 Teilbereich 'Nördliche Mühleninsel'

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zur Ableitung des anfallenden Regenwassers wird die direkte Vorflut Mühlengraben und Amtsteich genutzt. Sollten weitere Flächenversiegelungen geplant sein, ist das Regenwasser ebenfalls direkt in die Vorflut einzuleiten.
--

Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Zentralbereich 3 (11)

Stellungnahme	Auswertung
Keine Äußerung.	Entfällt.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (12)

Stellungnahme	Auswertung
Durch den Bebauungsplan werden keine Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben berührt.	Entfällt.

Zentraldienst der Polizei / Kampfmittelbeseitigungsdienst (13)

Stellungnahme	Auswertung
Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o. g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg Kampfmv) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet, diese Fundteile gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	Entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Cottbus Bebauungsplan M/5/58-1 Teilbereich 'Nördliche Mühleninsel'

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (14)	
Stellungnahme	Auswertung
Nach Prüfung der übergebenen Planungsunterlagen ergeben sich aus Sicht der Fachreferate Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landesumweltamtes (LUA) keine grundlegenden Bedenken gegen die Planänderung und die Durchführung im vereinfachten Verfahren.	Entfällt.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zahlreiche alte Gebäude. Bei einem alten Gebäudebestand ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (gebäudebrütende Arten) und Fledermäusen (Winterquartiere, Wochenstuben) vorhanden sind. Durch Sanierung, Umbau oder Rückbau von Gebäuden können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Es bedarf einer diesbezüglichen Prüfung und Berücksichtigung. Weiterhin ist darzulegen, ob durch den Bau des geplanten Mühlgrabensteigs infolge des Eingriffs in die Uferbereiche und das Gewässerbett sowie in den alten Baumbestand, die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG betroffen sind. Grundsätzlich wird bezüglich des Artenschutzes darauf hingewiesen, dass die Rechtsvorschrift des § 44 BNatSchG keiner einfachen Abwägung zugänglich ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Schutz- ausweisungen nach den §§ 23-27 und 32 des BNatSchG sowie im Verfahren befindlicher sowie geplanter Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht erkennbar.	Die derzeit im Bebauungsplan M/5/58 ausgewiesenen Mischgebiete auf der Mühleninsel (Bereich um die ehemaligen Gerberhäuser / Wiener Dörfchen) werden unverändert übernommen. Das Kunstmuseum im Dielektrikwerk soll künftig als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden. Durch diese Änderungen der Festsetzungen soll die Bestandsituation ausdrücklich festgeschrieben werden. Somit sind in diesen Bereichen keine Veränderung der Bausubstanz zu erwarten. Im Sondergebiet 'Freizeit und Kultur' wird zukünftig der Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Nutzungen erweitert. Bereits durch die Festsetzungen des Bebauungsplans M/5/58 sind im Sondergebiet 'Kultur und Freizeit' "Anlagen für kulturelle Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für sportliche Zwecke sowie spezielle Formen von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, spezialisierte Einzelhandelsbetriebe, Büro- und Verwaltungseinrichtungen sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" zulässig. Zukünftig entfällt für diese Anlagen lediglich die Einschränkung, dass diese den Zwecken des Sondergebietes dienen müssen. Zusätzlich sind im Bereich der ehemaligen Sondergebiete zukünftig ebenfalls Wohnnutzungen, sowie Anlagen für soziale, kirchliche und gesundheitliche Zwecke zulässig. Auch wenn grundsätzlich zumindest im Bereich des heutigen Sondergebietes eine Erweiterung des Nutzungsspektrums beabsichtigt ist, ist ebenso zu beachten, dass insbesondere der 'alte' Gebäudebestand (im gesamten Geltungsbereich) dem Denkmalschutz unterliegt, so dass keine umfassende Umbau und Rückbaumaßnahmen (an der Außenhülle) wahrscheinlich sind. Ferner ist die Sanierung der Gebäude-

	substanz im Geltungsbereich bereits weitestgehend abgeschlossen. Somit sind im Ergebnis keine umfangreichen Um-, Rückbau- oder Sanierungsmaßnahmen durch die Änderung des Bebauungsplans zu erwarten. Erhebliche Umwelteinwirkungen (insb. einen Verlust von Habitaten und Brutstätten) gehen von den Änderungen der nutzungsbezogenen Festsetzungen nicht aus. Die Festsetzungen des Mühlenstegs entsprechen den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans M/5/58. Eine Beurteilung der konkreten Auswirkungen des geplanten Mühlenstegs, bezüglich der Eingriffe in den Uferbereich, den Baumbestand und das Gewässerbett ist derzeit nicht möglich, da noch keine konkrete Planung vorliegt. Dies kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Grundsätzlich wird die Situation im Uferbereich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch verbessert, weil zukünftig die ca. 380 m² umfassende Fläche am Ostrower Damm / Am Spreeufer, die im M/5/58 als Mischgebiet festgesetzt ist, zukünftig als Grünfläche festgesetzt wird. Hierdurch wird der gesamte Uferbereich gegenüber den Bereich um die ehemaligen Gerberhäusern / dem Wiener Dörfchen von Bebauung freigehalten und der Baumbestand dort erhalten.
Anhand der vorliegenden Planungsunterlagen sollen mit der Änderung der Bauflächenfestsetzung von Sondergebiet (SO für Kultur und Freizeit) in Mischgebiet auch die in der Vergangenheit entstandenen Nutzungskonflikte (Anlagen und Soziallärm im Zusammenhang mit Musik- und Tanzveranstaltungen) gegenüber der vorhandenen Wohnnutzung beseitigt werden. Die historische Bausubstanz einschließlich E-Werk soll nun einer Nutzungsmischung aus Büro- und Dienstleistungsräumen, Gewerbe, Gastronomie und Wohnen zugeführt werden. Diesem Grundanliegen der Planänderung wird zugestimmt. Konkrete Nutzungsänderungen oder Nachnutzungsanträge für Standorte im Geltungsbereich sind bisher nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass die künftigen Nutzungsarten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hinsichtlich ihrer Zulässigkeit im Mischgebiet geprüft werden und ggf. das Referat RS 2 - Anlagen- und Umweltüberwachung	Durch die Stellungnahme werden die Ziele des Bebauungsplans unterstützt. Die Hinweise betreffen die Umsetzung von Bauvorhaben im Plangebiet und werden zur Kenntnis genommen.

Cottbus Bebauungsplan M/5/58-1 Teilbereich 'Nördliche Mühleninsel'

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

des LUGV- beteiligt wird.	
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken gegen die Planänderung. Der Mühlgraben als Gewässer I. Ordnung befindet sich in der Unterhaltungspflicht des LUGV, Referat RS 6, IG Burg. Alle Maßnahmen, die das Gewässer betreffen, sind dem IG Burg rechtzeitig anzuzeigen. Die wasserrechtlichen Regelungen für die wasserbaulichen Maßnahmen (Stegbau) sind im Rahmen der Beteiligung der unteren Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) am Verfahren zu treffen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand gemäß § 73 WHG als Hochwasserrisikogebiet einzustufen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

SpreeGas (15)	
Stellungnahme	Auswertung
Im angegebenen Bereich sind keine Anlagen der SpreeGas GmbH vorhanden.	Entfällt.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege (16)	
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanung ist stark durch den Denkmalbestand geprägt. Die einzelnen Positionen sind unter 2.6.6 Denkmalschutz in der Begründung zur 1. Änderung mit Hinweis auf das BbgDSchG aufgeführt. In dieser Aufzählung fehlt allerdings der Goethepark, der in den Randbereichen unmittelbar berührt wird. Diese Position bedarf der Ergänzung. Ansonsten ergeben sich aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Neufestsetzung der Gebietsnutzung.	Das Kapitel 2.6.6 der Begründung wird entsprechend ergänzt.
Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Cottbus Bebauungsplan M/5/58-1 Teilbereich 'Nördliche Mühleninsel'

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stadt Cottbus, Geschäftsbereich IV, Fachbereich Immobilien (17)	
Stellungnahme	Auswertung
In unserem Fachbereich sind derzeit lediglich die Ihnen bekannten und Eigentumsrechtlich noch nicht abgeschlossenen Dispositionen bezüglich des Objektes Am Amtsteich 17/18 sowie aktuell der Arrondierung des Grundstückes Uferstraße 14 durch Zuerwerb von Flächen seitens der Eigentümer Frau und Herr Prof. Dr. Ing. Spyra betroffen. Auswirkungen aus der geplanten Änderung der Nutzungsbeschränkungen sind aus unserer Sicht grundsätzlich derzeit jedoch nicht zu erkennen.	Entfällt.
Stadt Cottbus, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster (18)	
Stellungnahme	Auswertung
Im unmittelbaren Bereich der o.g. Maßnahme sind Punkte des Lage –und Höhentestpunktfeldes der Stadt Cottbus in ausreichender Dichte vorhanden. In der Örtlichkeit sichtbare vermarkte Grenzpunkte (Grenzsteine u.a.) sind zu schützen. Bei unvermeidbarer Vernichtung von Fest- und Grenzpunkten durch die Bautätigkeit, ist dies dem FB Geoinformation und Liegenschaftskataster umgehend anzuzeigen.	Die Hinweise betreffen die Umsetzung von Bauvorhaben im Plangebiet und werden zur Kenntnis genommen.
Stadt Cottbus, GB II / Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (19)	
Stellungnahme	Auswertung
Derzeit gilt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang). Bei der Gestaltung des Gebietes soll für den Anschlusspflichtigen der	Das Bebauungsplangebiet ist bereits vollständig bebaut, durch den Bebauungsplan werden lediglich die Festsetzungen in Bezug auf die Art der Nutzung an die Nachfrage angepasst. Eine "Gestaltung des Gebietes" im Sinne einer baulichen Neuordnung oder einer Erschließung neuer Bauflächen findet somit nicht statt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle - die bereits im Bestand erfolgt -

Cottbus Bebauungsplan M/5/58-1 Teilbereich 'Nördliche Mühleninsel'

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Grundstücke eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sichergestellt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Befahrbarkeit der Verkehrsanlage mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen, mit einer zulässigen Gesamtmasse von 28 t ermöglicht wird. Entsprechend sind dazu die technischen Fahrzeugparameter zu berücksichtigen. Ebenso sind die Regelungen über die Bedingungen für Behälterstandplätze und Zuwegungen nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung zu beachten. In der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes unter Punkt 2.5, Seite 6 u. 7 - Stadttechnik - ist kein Hinweis auf die öffentliche Abfallentsorgung genannt.	auch zukünftig möglich ist. Ferner ist die Einteilung oder Beschaffenheit der Straßenverkehrsflächen nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans. Im Ergebnis ist keine Ergänzung der Begründung erforderlich.
Grundlage der Abwasserentsorgung ist die Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung AWS) i. V. m. den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung. Die darin zur Abwasserentsorgung getroffenen Regelungen sind zu beachten. Alle technischen Forderungen zu Anschlüssen, Leitungsum- und Neuverlegungen sind direkt durch den Investor mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG abzustimmen.	Die Hinweise betreffen die Umsetzung von Bauvorhaben im Plangebiet und werden zur Kenntnis genommen.
Belange der Öffentlichen Straßenbeleuchtung regelt der Betreiber der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadt Cottbus, die -Alliander Stadtlicht GmbH Berlin. Erneuerungen bzw. Veränderungen der Beleuchtungsanlagen in diesem Bereich sind nicht geplant.	Entfällt.
Die Verantwortlichkeiten zur Durchführung der Straßenreinigung und des Straßenwinterdienstes von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln sich nach der "Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung" und der "Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Cottbus Bebauungsplan M/5/58-1 Teilbereich 'Nördliche Mühleninsel'

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stadt Cottbus, Geschäftsbereich IV, Fachbereich Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (20)	
Stellungnahme	Auswertung
Bezüglich des baulichen Denkmalschutzes wird auf die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (hier Nummer 16) verwiesen.	Entfällt
Laut Planungskataster ist durch das Vorhaben (nördlich des Mühlengrabs) das Bodendenkmal "mittelalterlicher Stadtkern Cottbus" betroffen. Eine Bebauung des betreffenden Grundstücksbereichs ist unter Beachtung der einschlägigen denkmalrechtlichen Bestimmungen prinzipiell möglich. Über Art und Umfang der im Zuge des Vorhabens zu realisierenden archäologischen Dokumentationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes kann sich das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum erst bei Vorliegen konkreter Planungen äußern, aus denen das Ausmaß der geplanten Bodeneingriffe (z.B. Gründung, Leitungsräben) hervorgehen sollen. Eine erneute Beurteilung der unteren Denkmalschutzbehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist deshalb erforderlich. Dabei wird die Benennungsherstellung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege erfolgen.	Die Hinweise betreffen die Umsetzung von Bauvorhaben im Plangebiet und werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 2.6.6 der Begründung wird vorsorglich um den Hinweis auf das Bodendenkmal ergänzt.